

(Übersetzung aus dem Englischen)

VERABSCHIEDET von der GENERALVERSAMMLUNG

(Warschau, 1. Juni 2018)

TEIL I

GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

Begriffsbestimmungen

ART. 1 Sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die Begriffe in der linken Spalte in dieser Satzung die ihnen in der entsprechenden rechten Spalte zugeschriebene Bedeutung.

Rechnungsbücher	Die offizielle schriftliche Aufzeichnung der finanziellen Vorgänge der CISAC.
Afrikanische Gesellschaft	Eine Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung mit Sitz in einem afrikanischen Land.
AGP-Gesellschaft	Eine Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung, deren Tätigkeitsschwerpunkt die Wahrnehmung von Urheberrechten an graphischen oder photographischen Werken oder Werken der bildenden Künste ist.
Gesellschaft des Asien-Pazifik-Raums	Eine Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung mit Sitz in einem Land der Region Asien-Pazifik.
Board	Das Board of Directors der CISAC, wie in der Satzung erläutert.
Board-Report	Ein ausführlicher Bericht über das durch das Board erfolgte Management der CISAC und die Verwaltung der Finanzen der CISAC.
Kalenderjahr	Ein Zeitraum von 12 Monaten, der am 1. Januar beginnt und am 31. Dezember endet.
Kanadisch-US-amerikanische Gesellschaft	Eine Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung mit Sitz entweder in Kanada oder in den Vereinigten Staaten von Amerika.
Mitteuropäische/ Osteuropäische/ Zentralasiatische Gesellschaft	Eine Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung mit Sitz in einem Land Mittel- oder Osteuropas oder Zentralasiens.

CIS	<p>Das einheitliche Informationssystem, dessen Zweck die Einführung, Entwicklung und Verwaltung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) Normen zur effizienten Abrechnung von Vergütungen („CIS-Standards“) und (ii) Datenbanken ist, die den Informationsaustausch auf der Basis der CIS-Standards ermöglichen.
Kunden-Rechteverwertungseinrichtung	<p>Eine Kunden-Rechteverwertungseinrichtung ist eine Rechteverwertungseinrichtung (RVE) welche mindestens eine Repräsentationsvereinbarung mit einem CISAC-Mitglied mit Sitz in einem anderen Verwaltungsgebiet unterzeichnet hat, von wo aus es seine Geschäfte ausübt und die Voraussetzungen gemäß den jeweils aktuellen, von der CISAC definierten Geschäftsbedingungen erfüllt.</p>
Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung	<p>Als Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung gilt eine Organisation dann, wenn sie sämtliche folgenden Kriterien erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Sie ist von Gesetzes wegen autorisiert in den Ländern, in denen eine solche Genehmigung für Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung vorgeschrieben ist bzw. auf Auftragsbasis, aufgrund einer Lizenz oder aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung, die als Hauptzweck der Lizenzierung, Verwaltung oder anderweitiger Vertretung von Urheberrechten dient, agiert, und zwar im Namen einer großen Bandbreite an individuellen Urhebern (und ggfs. weiterer Rechteinhaberkategorien); (2) Sie führt ihre Geschäfte auf diskriminierungsfreie Art und Weise durch, ausschließlich zu Gunsten der o.g. Urheber (und ggfs. weiterer Rechteinhaberkategorien); (3) Sie ist – auf der Basis von objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien zugänglich für alle individuellen Urheber (und ggfs. für weitere Rechteinhaberkategorien); (4) Sie repräsentiert Urheberrechte über ein breites Spektrum an Verwertungsarten hinaus, ausgenommen in Fällen, in denen die Organisation Einschränkungen zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes aufgrund anwendbarer Gesetze, staatlicher Verordnungen oder richterlicher Gewalt unterliegt.

	(5) Sie ist im Besitz oder unter der Kontrolle der o.g. Urheber (und ggfs. weiterer Rechteinhaber-kategorien), ausgenommen in Fällen; in denen sie aufgrund anwendbarer Gesetze, staatlicher Verordnungen oder richterlicher Gewalt einer speziellen Aufsicht unterliegt bzw. ist andernfalls eine gemeinnützige Organisation.
Verfassung	Gründungsurkunde, Gesellschaftsvertrag und Statuten der Gesellschaft, Satzung und Geschäftsordnung.
Urheber	Autor oder Komponist.
DLV-Gesellschaft	Eine Organisation für die kollektive Rechtewahrung, deren Tätigkeitsschwerpunkt die Wahrnehmung von Urheberrechten an dramatischen, literarischen oder audiovisuellen Werken ist.
Einnahmen im Inland	Einnahmen <ul style="list-style-type: none"> (i) Entweder direkt durch die Gesellschaft kassiert in den Territorien, die durch ihre Lizenzen abgedeckt sind; (ii) Oder erhalten durch eine andere Organisation, die mandatiert ist, im Auftrag der Gesellschaft in ihrem Verwaltungsgebiet zu kassieren.
Europäische Gesellschaft	Eine Organisation für die kollektive Rechtewahrung mit Sitz in einem Land (außer Kanada und USA), welches am 31. Mai 2006 Mitglied der UN-Wirtschaftskommission für Europa war.
Experte	Der leitende Mitarbeiter eines Mitglieds, der unmittelbar oder mittelbar für dessen IT-Funktionen verantwortlich ist.
Finanzielle Verpflichtung	Jede finanzielle Verpflichtung, die ein Mitglied, ein Mitgliedschaftsanwärter oder ein assoziiertes Mitglied (laut Definition in Art. 7 ff.), je nachdem, (durch Vertrag, gemäß Satzung oder sonstwie) gegenüber der CISAC hat.
Lateinamerikanisches und Karibisches Mitglied	Ein Mitglied mit Sitz in einem lateinamerikanischen oder karibischen Land oder in Spanien oder Portugal.
Geschäftsordnung	Das gesamte Regelwerk, in welchem Führung, Verfahrensweisen, Zusammensetzung und Praxis eines Organs (laut Definition in Artikel 28) niedergelegt sind.

Lateinamerikanische und Karibische Gesellschaft	Eine Organisation für die kollektive Rechtewahrung, mit Sitz in einem lateinamerikanischen oder karibischen Land.
Repräsentanten des Ausschusses für Rechts- und Gesetzgebungsfragen	Jurist, der (i) von einem Mitglied angestellt bzw. beauftragt ist und unmittelbare oder mittelbare Verantwortung für die rechtlichen Aufgabenbereiche des betreffenden Mitglieds trägt; und (ii) vom Board in Übereinstimmung mit den Artikeln 95 bis 98 berufen worden ist.
Monat	Ein Kalendermonat.
Musikverwertungsgesellschaft	Eine Organisation für die kollektive Rechtewahrung, deren Tätigkeitsschwerpunkt die Wahrnehmung von Urheberrechten an musikalischen Werken ist.
Professional Rules	Der Kodex im Hinblick auf Führungs-, Verwaltungs-, Geschäfts-, Finanz- und CIS-Grundsätze, die: (i) regelmäßig vom Board festgelegt werden und (ii) für jedes Mitglied verbindlich sind.
Region	Jeder der folgenden fünf geographischen Räume: (i) Afrika; (ii) Asien-Pazifik; (iii) Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika; (iv) Europa und (v) Lateinamerika und die Karibik.
Repertoire	Jede der folgenden drei Kategorien von urheberrechtlich geschützten Werken: (i) musikalische Werke; (ii) dramatische, literarische und audiovisuelle Werke; und (iii) graphische und photographische Werke sowie Werke der bildenden Kunst.
Inkasso für reprographische Rechte	Jegliche Vergütungen, die für die reprographische Vervielfältigung eines urheberrechtlich geschützten Werkes durch ein Fotokopier-, Druck- oder Faxverfahren kassiert werden.

Rechteverwertungseinrichtung	<p>Eine Organisation gilt als Rechteverwertungseinrichtung, wenn sie nicht als Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung bezeichnet werden kann und die folgenden Kriterien erfüllt :</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sie ist von Gesetzes wegen autorisiert, wenn eine solche Genehmigung für Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung vorgeschrieben ist in dem Gebiet, in dem sie ihre Geschäfte ausübt bzw. wenn sie auf Auftragsbasis, aufgrund einer Lizenz oder aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zur Lizenzierung, Verwaltung oder anderweitiger Vertretung von Urheberrechten im Namen einer großen Bandbreite an individuellen Urhebern (und ggfs. weiteren Rechteinhaberkategorien) agiert; – sie lizenziert die Urheberrechte in Bezug auf die Verwertung von urheberrechtlichen Werken im Namen der o.g. Urheber (und ggfs. weiterer Rechteinhaberkategorien); – sie lizenziert diese Rechte zugunsten der o.g. Urheber (und ggfs. weiterer Rechteinhaberkategorien). <p>Verleger und Produzenten gelten nicht als ‚Rechteverwertungseinrichtungen‘.</p>
Vergütungen	Der an einen Urheber oder Verleger gezahlte Anteil der Erlöse aus der Verwertung eines urheberrechtlich geschützten Werkes.
Deklaration der Einnahmen und Ausgaben	Eine Online-Deklaration eines Mitglieds, Mitgliedschaftsanwärters oder assoziierten Mitglieds gegenüber CISAC durch die CISAC Website in Bezug auf die Lizenzeinnahmen, Ausgaben und Ausschüttungen sowie ggf. die Einnahmen aus verwandten Schutzrechten.
Erklärung der Compliance mit Professional Rules	Eine Online-Erklärung eines Mitglieds gegenüber CISAC durch die CISAC Website in Bezug auf die Einhaltung des Kodex durch die Gesellschaft.
Gesellschaft	Eine Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung, die Urheberrechte kollektiv verwaltet.
Satzung	Die in diesem Dokument enthaltene Satzung der CISAC.
Amtszeit	Ein Zeitraum von 36 Monaten.

Top 20-Kandidaten

Die 20 Kandidaten (laut Definition in Artikel 46b)), die nach erfolgreichem Abschluss eines jeden Verfahrensschritts ('Stage' laut Definition in Artikel 53) auf der Kandidatenliste (laut Definition in Art. 47) verbleiben.

Bezeichnung

ART. 2 Die Internationale Konföderation der Verwertungsgesellschaften der Autoren und Komponisten („CISAC“) ist ein Verein gemäß dem französischen Vereinsgesetz vom 1. Juli 1901 und dem Dekret vom 16. August 1901. Dieser Verein ist eine internationale, nichtstaatliche Organisation ohne Gewinnzweck, die sich aus Gesellschaften, welche Rechte in allen Kategorien von Urheberrechten wahrnehmen, zusammensetzt, und als solche nicht darauf gerichtet ist, Gewinne zu akkumulieren.

Tätigkeiten

ART. 3 Die CISAC führt ihre Aktivitäten unabhängig von etwaigen Zugehörigkeiten zu sonstigen Rechtspersönlichkeiten durch.

Sitz

ART. 4 Die CISAC hat ihren Sitz in Frankreich. Die Generalversammlung (wie gemäß Artikel 28 konstituiert) kann jedoch den Sitz der CISAC an einen anderen Ort verlegen.

Bestehensdauer

ART. 5 Die Bestehensdauer der CISAC ist unbegrenzt.

Zielsetzungen

ART. 6 Die wesentlichen Zwecke („Zielsetzungen“) der CISAC bestehen auf nationaler und internationaler Ebene darin,

- a) die Interessen der Urhebergemeinschaft sowie das geistige Eigentum der Urhebergemeinschaft zu schützen;
- b) bei nationalen, kontinentalen oder internationalen Organen zu Fragen, die das Urheberrecht, die kollektive Wahrnehmung oder die Förderung der Rechte der Urheber und Verleger betreffen, vorstellig zu werden oder zu erscheinen;
- c) jede Kategorie urheberrechtlich geschützter Werke, die von einem Urheber geschaffen werden, sowie jede Art von Kreativität zu wahren, zu achten und zu schützen;
- d) Achtung für die wirtschaftlichen, rechtlichen und immateriellen Interessen des Urhebers zu fördern;
- e) Achtung für die wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen des Verlegers zu fördern;
- f) für effiziente Einziehung und Verteilung der Vergütungen zu sorgen;
- g) die technischen Aktivitäten der Gesellschaften zu koordinieren;
- h) eine internationale Forschungs- und Informationszentrale für Mitglieder und Anwärter bereitzustellen;

- i) CIS zur Nutzung durch Mitglieder und Mitgliedschaftsanwärter und Dritten gemäß den jeweils aktuellen von der CISAC definierten Geschäftsbedingungen einzuführen, zu entwickeln und aufrechtzuerhalten;
- j) bei der Einführung der erforderlichen administrativen Infrastruktur für die Gründung und effektive Tätigkeit von Gesellschaften in Gebieten, wo es noch keine solchen Gesellschaften gibt, behilflich zu sein;
- k) Gesellschaften in Ländern, in denen es zwar Gesellschaften gibt, die aber noch nicht volle Wirkung entfalten, im Hinblick auf ihre Entwicklung und Stärkung zu fördern und zu unterstützen;
- l) sich in jeder Weise zu betätigen, durch welche die Solidarität zwischen den Gesellschaften gesteigert werden kann;
- m) freundschaftliche und kooperative Beziehungen zwischen den Gesellschaften zu hegen und zu pflegen;
- n) Fragen und Probleme zu behandeln und zu untersuchen, die einen direkten Bezug zu den immateriellen, materiellen und beruflichen Interessen der Urheber und Verleger sowie der Gesellschaften haben;
- o) sämtliche sonstigen Funktionen wahrzunehmen, die zur Entwicklung der Gesellschaften beitragen;
- p) eigene Fonds einzurichten (die von den Mitgliedern und Mitgliedschaftsanwärtern auf rein freiwilliger Basis regelmäßig aufgefüllt werden) mit dem Ziel:
 - (i) Mitglieder und Mitgliedschaftsanwärter aus Schwellenländern dabei zu unterstützen, moderne Urheberrechtsverwaltungstechniken zu entwickeln („Solidaritätsfonds“); und
 - (ii) sonstige Projekte im Rahmen ihres Zweckes zu finanzieren, die vom Board gegebenenfalls initiiert werden; und
- q) sämtlichen Geschäften nachzugehen, welche
 - (i) zweckmäßigerweise im Zusammenhang mit obigen Zielsetzungen ausgeführt werden können; und
 - (ii) den Wert urheberrechtlich geschützter Werke entweder unmittelbar oder mittelbar steigern sollen.

Mitglieder, Assoziierte und Mitgliedschaftsanwärter

ART. 7 Die CISAC setzt sich aus Mitgliedern, assoziierten Mitgliedern und Mitgliedschaftsanwärtern zusammen.

ART. 8 Eine Organisation kann Mitglied werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) eine Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung {im oben definierten Sinne} ist;
- b) die Förderung der immateriellen Interessen der Urheber und den Schutz der materiellen Interessen von Urhebern (und ggfs. weiteren Rechteinhaberkategorien) zum Ziel hat;

- c) über einen wirksamen Apparat zum Inkasso und zur Verteilung von Vergütungen an Urheber (und ggfs. weiteren Rechteinhaberkategorien) verfügt und die volle Verantwortung für die Verwaltung der ihr übertragenen Rechte übernimmt;
- d) zum gemeinsamen Wohl der Urheber (und ggfs. weiteren Rechteinhaberkategorien) insgesamt tätig ist und nicht für ein bestimmtes Segment oder eine bestimmte Gruppe von Urhebern;
- e) volle Verantwortung für die Verwaltung der ihr übertragenen Rechte übernimmt;
- f) nachweisen kann, dass ihre Interessen mit den Interessen der CISAC im Einklang stehen;
- g) nicht auch die Rechte von ausübenden Künstlern, Herstellern, Rundfunkveranstaltern oder irgendeiner Rechtsperson, welche die Rechte von Autoren, Komponisten (und ggfs. weiteren Rechteinhaberkategorien) verwertet, wahrnimmt, außer als Nebentätigkeit; und
- h) nicht befugt ist, Verkauf oder Handel mit den Rechten zu tätigen, welche eine Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung wahrnimmt, und nicht das Recht hat, Verkauf oder Handel mit Beteiligungen an den von einer Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung kassierten oder verteilten Vergütungen zu tätigen.
- i) effektiv Vergütungen einzieht und an Urheber (und ggfs. weiteren Rechteinhaberkategorien) verteilt;
- j) ihren Tätigkeiten entsprechend den Professional Rules nachgeht;
- k) sich als Mitgliedschaftsanwärter einer Anwartschaftsdauer („Probezeit“) unterzogen hat; und
- l) erfüllt alle einschlägigen und anwendbaren Gesetze und Vorschriften in den Ländern, in denen sie tätig ist.

ART. 9 Eine Organisation kann Mitgliedschaftsanwärter werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) eine Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung {im oben definierten Sinne} ist;
- b) die Förderung der immateriellen Interessen der Urheber und den Schutz der materiellen Interessen von Urhebern (und ggfs. weiteren Rechteinhaberkategorien) zum Ziel hat;
- c) zum gemeinsamen Wohl der Urheber (und ggfs. weiteren Rechteinhaberkategorien) insgesamt tätig ist und nicht für ein bestimmtes Segment oder eine bestimmte Gruppe von Urhebern (und ggfs. weiteren Rechteinhaberkategorien);
- d) volle Verantwortung für die Verwaltung der ihr übertragenen Rechte übernimmt;
- e) nachweisen kann, dass ihre Interessen mit den Interessen der CISAC im Einklang stehen;

- f) nicht auch die Rechte von ausübenden Künstlern, Herstellern, Rundfunkveranstaltern oder irgendeiner Rechtsperson, welche die Rechte von Autoren, Komponisten (und ggfs. weiteren Rechteinhaberkategorien) verwertet, wahrnimmt, außer als Nebentätigkeit; und
- g) nicht befugt ist, Verkauf oder Handel mit den Rechten zu tätigen, welche eine Organisation wahrnimmt, und nicht das Recht hat, Verkauf oder Handel mit Beteiligungen an den von einer Gesellschaft kassierten oder verteilten Vergütungen zu tätigen;
- h) entweder:
 - (i) effektiv Vergütungen einzieht und an Urheber (und ggfs. weiteren Rechteinhaberkategorien) verteilt; oder
 - (ii) zur Zufriedenheit der CISAC nachweisen kann, dass sie auf die wirksame Einziehung und Verteilung von Vergütungen an Urheber (und ggfs. weiteren Rechteinhaberkategorien) hinarbeitet;und
- i) entweder:
 - (i) ihren Tätigkeiten entsprechend den Professional Rules nachgeht; oder
 - (ii) zur Zufriedenheit der CISAC nachweisen kann, dass sie darauf hinarbeitet, entsprechend den Professional Rules tätig zu werden;
- j) erfüllt alle einschlägigen und anwendbaren Gesetze und Vorschriften in den Ländern, in denen sie tätig ist.

ART. 10 Eine Organisation kann assoziiertes Mitglied werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) keine Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung {im oben definierten Sinne} ist;
- b) u.a. die Förderung der immateriellen Interessen von Urhebern und den Schutz der materiellen Interessen von Urhebern (und ggfs. weiteren Rechteinhaberkategorien) zum Ziel hat;
- c) nachweisen kann, dass ihre Interessen mit den Interessen der CISAC im Einklang stehen;
- d) nicht die Rechte von Autoren, Komponisten (und ggfs. weiteren Rechteinhaberkategorien) verwertet; und
- e) nicht berechtigt oder befugt ist, Verkauf oder Handel mit Beteiligungen an den von einer Organisation kassierten oder verteilten Vergütungen oder mit den Rechten zu tätigen, welche sich im Besitz und/oder unter Kontrolle einer Organisation befinden.

ART. 11 Zur Vermeidung von Unklarheiten wird festgestellt:

- a) eine Organisation, welche die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllt, gilt als nicht für eine Mitgliedsanwartschaft oder assoziierte Mitgliedschaft in Frage kommend; und
- b) assoziierte Mitglieder brauchen sich keiner Probezeit zu unterziehen.

ART. 12 Vorbehaltlich Artikel 20 bis 23 hat jedes Mitglied das Recht:

- a) an jeder Generalversammlung teilzunehmen;
- b) bei jeder Generalversammlung mit abzustimmen;
- c) für das Board gemäß Artikeln 46 bis 57 zu kandidieren und, wenn gewählt, im Board zu dienen;
- d) im Ausschuss für Rechts- und Gesetzgebungsfragen gemäß Artikeln 95 bis 98 vertreten zu sein;
- e) gegebenenfalls finanzielle Unterstützung von der CISAC zu erhalten;
- f) einem Regionalausschuss gemäß Artikeln 91 bis 93 anzugehören und als Beobachter an jeder Sitzung jedes Regionalausschusses, dem es nicht angehört, teilzunehmen;
- g) an jeder Sitzung eines jeden Rates gemäß Artikel 83 teilzunehmen;
- h) an jedem vom Board gemäß Artikel 70 g) geschaffenen Technischen Ausschuss teilzunehmen;
- i) einen Kandidaten für ein Amt oder als Vertreter in den einzelnen Gremien vorzuschlagen;
- j) Zugang zu bestimmten (vom Board von Zeit zu Zeit abgegrenzten) Teilen der CISAC-Website zu erhalten;
- k) vom CIS zu profitieren;
- l) regelmäßig Informationen und Publikationen, in denen die Tätigkeiten der CISAC dargestellt werden, zu erhalten; und
- m) alle sonstigen Rechte auszuüben, die sich aus der Satzung ergeben.

ART. 13 Vorbehaltlich Artikel 20 bis 23 hat jedes assoziierte Mitglied das Recht:

- a) als Beobachter an jeder Generalversammlung teilzunehmen;
- b) als Beobachter an jeder Sitzung eines jeden Rates teilzunehmen (mit vorheriger schriftlicher Zustimmung und nach freiem Ermessen des/der Vorsitzenden des jeweiligen Rates);
- c) Zugang zu bestimmten (vom Board von Zeit zu Zeit abgegrenzten) Teilen der CISAC-Website zu erhalten; und
- d) regelmäßig Informationen und Publikationen, in denen die Tätigkeiten der CISAC dargestellt werden, zu erhalten.

Zur Vermeidung von Unklarheiten sei festgestellt, dass kein assoziiertes Mitglied in irgendeiner Sitzung, an der es teilnimmt, stimmberechtigt ist.

- ART. 14** Vorbehaltlich Artikel 20 bis 23 und 93 hat ein Mitgliedschaftsanwärter das Recht:
- a) als Beobachter an jeder Generalversammlung teilzunehmen;
 - b) gegebenenfalls finanzielle Unterstützung von der CISAC zu erhalten;
 - c) als Beobachter an jedem Regionalausschuss teilzunehmen vorbehaltlich der internen Vorschriften des jeweiligen Regionalausschusses;
 - d) als Beobachter an jeder Sitzung eines jeden Rates gemäß Artikel 83 teilzunehmen;
 - e) als Beobachter an jedem vom Board gemäß Artikel 70 g) geschaffenen Technischen Ausschuss teilzunehmen;
 - f) einen Kandidaten für ein Amt oder als Vertreter in den einzelnen Gremien vorzuschlagen;
 - g) Zugang zu bestimmten (vom Board von Zeit zu Zeit abgegrenzten) Teilen der CISAC-Website zu erhalten;
 - h) vom CIS zu profitieren;
 - i) regelmäßig Informationen und Publikationen, in denen die Tätigkeiten der CISAC dargestellt werden, zu erhalten; und
 - j) alle sonstigen Rechte auszuüben, die sich aus der Satzung ergeben.

Zur Vermeidung von Unklarheiten sei festgestellt, dass kein Mitgliedschaftsanwärter in irgendeiner Sitzung, an der er teilnimmt, stimmberechtigt ist.

Pflichten

- ART. 15** a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, stets:
- (i) die Satzung und die Professional Rules umfassend einzuhalten;
 - (ii) die Deklaration der Einnahmen und Ausgaben auszufüllen;
 - (iii) die Erklärung der Compliance mit Professional Rules auszufüllen; und
 - (iv) seinen Beitrag gemäß Artikeln 112 bis 117 zu entrichten.
- b) Jedes assoziierte Mitglied und jeder Mitgliedschaftsanwärter ist verpflichtet, stets:
- (i) die Satzung umfassend einzuhalten;
 - (ii) die Deklaration der Einnahmen und Ausgaben auszufüllen; und
 - (iii) seinen Beitrag gemäß Artikeln 112 bis 117 zu entrichten.

Aufnahmeverfahren für assoziierte Mitgliedschaft oder Mitgliedschaftsanwärter

- ART. 16** Eine Gesellschaft, die Mitgliedschaftsanwärter oder assoziiertes Mitglied werden möchte, muss beim Sekretariat einen Antrag einreichen („Antrag“). Dieser muss folgende Unterlagen enthalten:

- a) ein Antragsformular, wie jeweilig von der CISAC vorgeschrieben
 - (i) in dem sie angibt, ob sie als Mitgliedschaftsanwärter oder als assoziiertes Mitglied aufgenommen werden möchte;
 - (ii) darum bittet, dass die CISAC ihren Antrag berücksichtigt;

und

- (iii) welches eine ausdrückliche Verpflichtung der Gesellschaft enthält, die Satzung anzuerkennen und sich danach zu richten;
- b) eine Kopie der Satzung der Gesellschaft in der Originalsprache sowie eine Kopie in Englisch, Französisch oder Spanisch;
- c) (im Falle eines Antrages auf Aufnahme als Mitgliedschaftsanwärter) ein Verzeichnis aller Mitglieder der Gesellschaft mit Angabe, ob es sich um einen Autor, einen Komponisten, einen Verleger oder ein sonstiges Mitglied handelt;
- d) einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeiten der Gesellschaft in den zwölf Monaten vor Einreichung ihres Antrags; dieser Bericht ist in einer Weise abzufassen, die von der CISAC von Zeit zu Zeit festgelegt wird;
- e) eine Kopie des Abschlusses der Gesellschaft für die zwölf Monate vor Einreichung ihres Antrags;
- f) einen ausführlichen Bericht über die beabsichtigten Tätigkeiten der Gesellschaft in den zwölf Monaten nach Einreichung ihres Antrags; dieser Bericht ist in einer Weise abzufassen, die von der CISAC von Zeit zu Zeit festgelegt wird;
- g) (im Falle eines Antrages auf Aufnahme als Mitgliedschaftsanwärter) einen Businessplan mit Budget und einer Einschätzung des Marktpotentials mit Bezug auf den Hauptgeschäftssitz der Gesellschaft und für den Zeitraum von vierundzwanzig Monaten nach Einreichung ihres Antrags; und
- h) jedes sonstige Dokument zum Nachweis, dass die Gesellschaft für die Aufnahme als Mitgliedschaftsanwärter oder assoziiertes Mitglied, je nach Lage des Falles, in die CISAC geeignet ist.

ART. 17 Die Generalversammlung wird (nach Berücksichtigung der Empfehlung des Board zu jedem Antrag) entweder

- a) die Gesellschaft als assoziiertes Mitglied oder Mitgliedschaftsanwärter aufnehmen oder
- b) den Antrag ablehnen.

Aufnahmeverfahren für Mitglieder

ART. 18 Nach Abschluss einer Probezeit von 24 Monaten wird die Generalversammlung einen Mitgliedschaftsanwärter (unter Berücksichtigung der Empfehlung des Board) entweder:

- a) als Mitglied aufnehmen;
- b) dessen Probezeit um weitere 24 Monate erneuern; oder
- c) das Aufnahmeverfahren für den Mitgliedschaftsanwärter in die CISAC beenden.

Die Generalversammlung soll die Probezeit eines Mitgliedschaftsanwärters unbegrenzt erneuern können.

ART. 19 Nach Abschluss der in Artikel 18b) erwähnten Probezeit wird die Generalversammlung einen Mitgliedschaftsanwärter (unter Berücksichtigung der Empfehlung des Board) entweder:

- a) als Mitglied aufnehmen; oder
- b) das Aufnahmeverfahren für den Mitgliedschaftsanwärter in die CISAC beenden.

Sanktionen

ART. 20 Jedes Mitglied, assoziierte Mitglied oder Mitgliedschaftsanwärter, das sich mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber der CISAC mit mehr als einem Kalenderjahr im Rückstand befindet, hat nicht die Rechte inne, welche:

- a) Mitgliedern nach Artikel 12a) bis 12d);
 - b) assoziierten Mitgliedern nach Artikel 13a);
 - c) Mitgliedschaftsanwärttern nach Artikel 14a);
- ingeräumt sind.

ART. 21 Falls dem Board ein Nachweis darüber vorliegt, dass ein Mitglied, assoziiertes Mitglied oder ein Mitgliedschaftsanwärter einer oder mehrerer der folgenden Verpflichtungen nicht nachgekommen ist:

- a) Finanzielle Verpflichtungen mit einem Zahlungsrückstand um mehr als ein Kalenderjahr;
- b) (im Falle eines Mitglieds) jährliche Erklärung der Compliance mit Professional Rules nach Artikel 15a);
- c) jährliche Deklaration der Einnahmen und Ausgaben nach Artikel 15a) und 15b);
- d) (im Falle eines Mitglieds und eines Mitgliedschaftsanwärters) Transparenzverpflichtungen wie in Artikel 8 der Professional Rules dargelegt.

Das Board kann (nach Berücksichtigung der Empfehlung des Sekretariats) jedwede der folgenden Rechte eines Mitglieds, assoziierten Mitglieds oder eines Mitgliedschaftsanwärters aussetzen, je nach Lage des Falls:

- e) die nach Artikel 12a) bis 12m) im Falle eines Mitglieds eingeräumten Rechte;
- f) die nach Artikel 13a) bis 13d) im Falle eines assoziierten Mitglieds eingeräumten Rechte;
- g) die nach Artikel 14a) bis 14j) im Falle eines Mitgliedschaftsanwärters eingeräumten Rechte.

Das Board soll die Generalversammlung über die Liste derjenigen Mitglieder, Mitgliedschaftsanwärter und assoziierten Mitglieder informieren, die mit Sanktionen belegt wurden.

ART. 22 Falls dem Board ein Nachweis darüber vorliegt, dass ein Mitglied, assoziiertes Mitglied oder Mitgliedschaftsanwärter:

- a) sich mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber CISAC um mehr als zwei Kalenderjahre im Rückstand befindet;

- b) den Verstoß oder die Verstöße gemäß Artikel 21 nicht behebt und/oder gegen jegliche Bestimmungen der Satzung oder (im Falle eines Mitglieds) der Professional Rules verstoßen hat; oder
- c) nicht mehr die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, welche in Artikel 8, Artikel 9 oder Artikel 10 vorgesehen sind, je nach Lage des Falles;

so hat das Board das betreffende Mitglied, assoziierte Mitglied oder den Mitgliedschaftsanwärter, je nach Lage des Falles, zu unterrichten über:

- a) die gegen es/ihn vorgebrachten Tatsachenbehauptungen;
- b) die Nachweise, welche dem Board vorliegen; sowie
- c) die Art der Sanktion, die vom Board in Erwägung gezogen wird.

Das betreffende Mitglied, assoziierte Mitglied oder der Mitgliedschaftsanwärter, je nach Lage des Falles, kann (nach Wahl des betreffenden Mitglieds, assoziierten Mitglieds oder Mitgliedschaftsanwärters, je nach Lage des Falles) seine Verteidigung (im Folgenden die „Verteidigung“) gegenüber dem Board auf schriftliche Weise oder mündlich vorbringen.

Nachdem er über die Triftigkeit einer solchen Verteidigung beraten hat, kann das Board (je nach der Schwere des Verstoßes) eine Empfehlung abgeben (im Folgenden als die „Empfehlung“ bezeichnet), dass die Generalversammlung dem betreffenden Mitglied, assoziierten Mitglied oder Mitgliedschaftsanwärter eine oder mehrere Sanktionen (im Folgenden „Sanktionen“) auferlegt. Ohne darauf begrenzt zu sein, können die Sanktionen Folgendes enthalten:

- a) Warnung;
- b) Rüge;
- c) eine Geldbuße, die nicht höher als der Mitgliedsbeitrag (gemäß Definition in Übereinstimmung mit Artikel 112) sein darf, welcher von dem betreffenden Mitglied, assoziierten Mitglied oder Mitgliedschaftsanwärter im Hinblick auf das Kalenderjahr fällig ist, das unmittelbar demjenigen Kalenderjahr vorausgeht, in welchem die betreffende Geldbuße verhängt werden soll;
- d) zeitweiliger Ausschluss aus der CISAC oder
- e) Ausschluss aus der CISAC auf Dauer.

ART. 23 Nach Beratung der Empfehlung und einer etwaigen Verteidigung, die durch das betreffende Mitglied, assoziierte Mitglied oder den Mitgliedschaftsanwärter vorgebracht wurde, kann die Generalversammlung Sanktionen von solcher Art verhängen, wie sie diese für geeignet erachtet.

TEIL II

AUFBAU UND VERWALTUNG DER CISAC

Präsident und Vizepräsident

ART. 24 Es gibt einen Präsidenten und mindestens zwei Vizepräsidenten.

ART. 25 Der Präsident und die Vizepräsidenten müssen Komponisten oder Autoren verschiedener Nationalitäten sein. Sie müssen über einen wohl erworbenen guten

Ruf verfügen und die verschiedenen, von CISAC-Mitgliedern wahrgenommenen Repertoirekategorien, wie in dieser Satzung definiert, vertreten. Sie müssen aus verschiedenen Regionen, in denen CISAC-Mitglieder vertreten sind, kommen.

ART. 26 Der Präsident und die Vizepräsidenten werden von der Generalversammlung aufgrund einer vom Board of Directors abgegebenen Empfehlung gewählt.

- a) Die Nominierung eines Kandidaten für eine Funktion als Präsident oder Vizepräsident sollte dem Board of Directors zusammen mit einer Kurzdarstellung mit kurzer Biographie des Kandidaten und weiteren Informationen zur Unterstützung der Kandidatur zur Prüfung vorgelegt werden.
- b) Nominierungen können dem Board of Directors von einem CISAC-Mitglied, dem Sekretariat, den Urheherräten oder Ausschüssen, die nach dieser Satzung anerkannt sind, zur Prüfung unterbreitet werden.
- c) Erfolgt die Nominierung durch das Sekretariat oder einen der Urheherräte oder Ausschüsse der CISAC oder möchte ein CISAC-Mitglied einen Kandidaten nominieren, der einer anderen Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung angehört, so sollte die Absicht zur Nominierung des Kandidaten einer jeden Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung, welcher dieser angehört, mitgeteilt werden.
- d) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden für eine Amtszeit gewählt. Bei Ablauf dieser Amtszeit können der Präsident und die Vizepräsidenten in derselben Eigenschaft für höchstens zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten wiedergewählt werden. Wer, dies sei zur Vermeidung von Unklarheiten festgestellt, für zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten als Präsident oder Vizepräsident amtiert hat, kann in derselben Eigenschaft erst wiedergewählt werden, wenn eine weitere Amtsperiode verstrichen ist.

ART. 27 Die Amtstätigkeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten erfolgt unentgeltlich, außer dass sie jeweils die ihnen in Wahrnehmung ihrer Funktionen entstandenen, angemessenen Reise- und Unterkunftskosten erstattet bekommen.

Satzungsmäßige Organe

ART. 28 Jedes der folgenden Gremien gilt als satzungsmäßiges Organ der CISAC („Organ“):

- a) die jährliche ordentliche Generalversammlung nach Maßgabe von Artikel 40 und die außerordentliche Generalversammlung nach Maßgabe von Artikel 41 („Generalversammlung“);
- b) das Board [of Directors] nach Maßgabe von Artikel 44;
- c) das Sekretariat unter Leitung eines Generaldirektors nach Maßgabe von Artikel 72;
- d) die Räte nach Maßgabe von Artikel 82;
- e) die Regionalausschüsse nach Maßgabe von Artikel 90;
- f) der Ausschuss für Rechts- und Gesetzgebungsfragen nach Maßgabe von Artikel 95;
- g) der interne Revisionsausschuss nach Maßgabe von Artikel 103.

Generalversammlung

Zusammensetzung

- ART. 29** Es gibt eine Generalversammlung, die jedem Mitglied, Mitgliedschaftsanwärter und assoziierten Mitglied offen steht.
- ART. 30** Bei jeder Generalversammlung kann jedes Mitglied durch maximal drei Delegierte vertreten sein. Wird ein Mitglied von zwei oder drei Delegierten vertreten und ist dieses Mitglied eine Vereinigung von Urhebern und Verlegern, so muss mindestens einer der Delegierten ein Urheber sein.
- ART. 31** Bei jeder Generalversammlung kann jeder Mitgliedschaftsanwärter durch maximal zwei Delegierte vertreten sein. Wird ein Mitgliedschaftsanwärter von zwei Delegierten vertreten und handelt es sich bei ihm um eine Vereinigung von Urhebern und Verlegern, so muss mindestens einer dieser Delegierten ein Urheber sein.
- ART. 32** Jedes assoziierte Mitglied kann bei jeder Generalversammlung durch maximal zwei Delegierte vertreten sein.
- ART. 33** Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung oder in seiner Abwesenheit zumindest einer der Vizepräsidenten.

Ausübung von Stimmrechten

- ART. 34** Vorbehaltlich Artikel 20 bis 23 und Artikel 35 stehen jedem Mitglied bei jeder Generalversammlung in jedem Kalenderjahr die folgenden Stimmen zu:
- a) eine ordentliche Stimme sowie
 - b) eine zusätzliche Stimme je 1.525 Euro Beitrag für das Kalenderjahr, welches dem Kalenderjahr, in dem die betreffende Generalversammlung stattfindet, unmittelbar vorausgeht.
- ART. 35** Die Gesamtzahl der von jedem Mitglied, welches überwiegend Rechte in einer Repertoirekategorie verwaltet, abgegebenen Stimmen darf 13,5 Prozent der Gesamtstimmen aller Mitglieder, die überwiegend Rechte dieser Repertoirekategorie verwalten, nicht überschreiten. Zur Vermeidung von Unklarheiten und zum Zwecke dieses Artikels gilt, dass ein Mitglied dann überwiegend Rechte in einer Repertoirekategorie verwaltet, wenn der prozentuale Anteil an seinen Einnahmen im Inland in einem Kalenderjahr bei dieser Repertoirekategorie ausweislich der jedes Jahr der CISAC vorgelegten jährlichen Deklaration der Einnahmen und Ausgaben höher ist als bei jeder anderen Kategorie.
- ART. 36** Jedes Mitglied bevollmächtigt einen seiner Delegierten zur Abgabe seiner Stimmen.
- ART. 37** Wenn ein Mitglied nicht an der Generalversammlung teilnehmen kann, kann es seine Stimmrechte einem anderen Mitglied übertragen unter der Voraussetzung, dass ein Mitglied in keinem Fall mehr als zwei abwesende Mitglieder vertreten darf.

Mehrheitsbeschlüsse und Quorum

- ART. 38** Vorbehaltlich Artikel 75, Artikel 132 und Artikel 137 werden Beschlüsse der Generalversammlung mit der Mehrheit der Stimmen gefasst, die von den in der Generalversammlung anwesenden und den vertretenen abwesenden Mitgliedern abgegeben werden.

ART. 39 Eine Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die in dieser Generalversammlung anwesenden und die vertretenen abwesenden Mitglieder:

- a) mindestens einem Fünftel der Gesamtzahl aller Mitglieder entsprechen; und
- b) mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmen aller Mitglieder kontrollieren.

Einberufung und Abhaltung

ART. 40 Jährlich wird vor Ende Juni eines jeden Kalenderjahres eine ordentliche Generalversammlung abgehalten.

ART. 41 Eine außerordentliche Generalversammlung kann - auf einen bestimmten Zweck begrenzt - vom Generaldirektor auf Wunsch des Board einberufen werden.

ART. 42 Jede Generalversammlung wird vom Generaldirektor schriftlich durch schriftliche Mitteilung an jedes Mitglied und assoziierte Mitglied sowie an jeden Mitgliedschaftsanwärter mindestens zwei Monate vor der betreffenden Generalversammlung einberufen.

Aufgaben

ART. 43 Die jährliche ordentliche Generalversammlung:

- a) wählt oder bestellt, je nachdem:
 - (i) den Präsidenten und den Vizepräsidenten gemäß Artikel 26;
 - (ii) die Direktoren gemäß Artikel 46 bis 55;
 - (iii) den internen Revisionsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikeln 104 bis 106; und
 - (iv) die satzungsgemäßen externen Abschlussprüfer gemäß Artikel 124.
- b) genehmigt bis Ende des Monats Juni in jedem Kalenderjahr für das unmittelbar vorausgehende Kalenderjahr:
 - (i) den Jahresabschluss;
 - (ii) den gemäß Artikel 124 erstellten Bericht der satzungsgemäßen externen Abschlussprüfer; und
 - (iii) den Bericht des Board.
- c) genehmigt in jedem Kalenderjahr die Tätigkeiten des Generaldirektors in dem unmittelbar vorausgehenden Kalenderjahr.
- d) prüft:
 - (i) jeden Antrag gemäß Artikeln 16 bis 17;
 - (ii) jede Empfehlung gemäß Artikeln 22 bis 23; und
 - (iii) jeden gemäß Artikeln 130 bis 132 unterbreiteten Vorschlag;
- e) nimmt jeden von einem Mitglied oder assoziierten Mitglied oder Mitgliedschaftsanwärter gemäß Artikel 135 erklärten Austritt zur Kenntnis;
- f) trifft Beschlussfassungen im Zusammenhang mit der Übertragung der Aufnahme eines Mitglieds, assoziierten Mitglieds oder eines Mitgliedschaftsanwärters in die CISAC gemäß Artikel 136;

- g) setzt eine prozentuale Obergrenze sowie eine Untergrenze für den Mitgliedsbeitrag für Mitglieder, assoziierte Mitglieder und Mitgliedschaftsanwärter fest und überträgt dem Board die Befugnis, gemäß Artikel 112, die Prozentsätze für den Mitgliedsbeitrag zu finalisieren;
- h) stellt die Richtlinien auf, welche die Gebühren für Kunden-Rechteinrichtungen zur Nutzung von CIS-Tools festlegt, und dem Board die Amtsbefugnis erteilt, den tatsächlichen Endbetrag der Gebühren zu bestimmen;
- i) erteilt, mit einer objektiven Begründung, eine Genehmigung oder Zurückweisung hinsichtlich der Empfehlung des Boards zur Zulassung einer RVE als Kunden-Rechteinrichtung.

Board

Zusammensetzung

ART. 44 Es gibt ein Board, welches der Generalversammlung rechenschaftspflichtig ist.

ART. 45 Das Board setzt sich aus nicht mehr als 20 Mitgliedern ('Direktoren') zusammen.

Wahl

ART. 46 Das Vorbereitungsverfahren für Wahlen zum Board hat wie folgt zu sein:

- a) Wann immer die Abhaltung einer Wahl fehlschlägt, hat das Sekretariat mit angemessener Schnelligkeit und Sorgfalt ein Schreiben an jedes Mitglied zu übersenden, in welchem es das betreffende Mitglied über das Datum der betreffenden Wahl in Kenntnis setzt.
- b) Ein Mitglied, das sein aktuelles Soll bei den Mitgliedsbeiträgen erfüllt hat und beabsichtigt, seine Kandidatur für das Board bekanntzugeben (im Folgenden als „Kandidat“ bezeichnet), hat dem Sekretariat einen eingeschriebenen Brief zu übersenden. Dieser Brief muss:
 - (i) mit geeigneten Rechtfertigungsgründen anzeigen, in welcher Region das betreffende Mitglied ansässig ist („Regionalkategorie“), und im Hinblick auf welche Kategorie das betreffende Mitglied vorwiegend Rechte wahrnimmt (im Folgenden als „Repertoire-Kategorie“ bezeichnet); und
 - (ii) beim Sekretariat spätestens 30 Tage vor dem Datum einer solchen Wahl eingehen.

Zur Vermeidung von Unklarheiten und zum Zwecke dieses Artikels gilt, dass ein Mitglied dann überwiegend Rechte in einer Repertoirekategorie verwaltet, wenn der prozentuale Anteil an seinen Einnahmen im Inland in einem Kalenderjahr bei dieser Repertoirekategorie ausweislich der jedes Jahr der CISAC vorgelegten jährlichen Deklaration der Einnahmen und Ausgaben höher ist als bei jeder anderen Kategorie.

- c) Das Sekretariat hat ein Verzeichnis sämtlicher Kandidaten zu erstellen, welche die in Artikel 46 b) niedergelegten Anforderungen erfüllen (im Folgenden das „Erstverzeichnis“). Im Erstverzeichnis sind die Regionalkategorie und die Repertoirekategorie eines jeden Kandidaten anzugeben.
- d) Eine jede Wahl ist durch geheime Abstimmung durchzuführen.

- e) Ein jedes Mitglied, das anwesend oder abwesend, jedoch auf der Generalversammlung vertreten ist, darf für nicht weniger als 10 und nicht mehr als 20 Kandidaten auf dem Erstverzeichnis stimmen, darunter:
- (i) mindestens eine Gesellschaft aus den Bereichen Mitteleuropa/Osteuropa/Mittelasien;
 - (ii) mindestens ein Kandidat in einer jeden Regionalkategorie; und
 - (iii) mindestens ein Kandidat in einer jeden Repertoirekategorie, und zwar auf solche Weise, dass seine Abstimmungsabsichten deutlich sind.

ART. 47 Nachdem die Stimmen durch eine unabhängige Organisation gezählt worden sind, hat das Sekretariat ein Verzeichnis zu erstellen, in welchem die Gesamtzahl der Stimmen niedergelegt ist, die sich ein jeder Kandidat gesichert hat, und zwar in absteigender numerischer Reihenfolge der auf diese Weise gesicherten Stimmen (im Folgenden die „Kandidatenliste“). Falls bei zwei Kandidaten jeweils Gleichheit der abgegebenen Stimmen besteht, gilt von dem Kandidaten, welcher den größeren Mitgliedsbeitrag in dem Kalenderjahr gezahlt hat, das unmittelbar dem Kalenderjahr vorausgeht, in welchem die Wahl stattfindet, dass er mehr Stimmen als der andere Kandidat erhalten hat.

ART. 48 Befinden sich weniger als 21 Kandidaten auf der Kandidatenliste, dann sind sämtliche Kandidaten auf der Kandidatenliste ordnungsgemäß gewählt, um ihren Dienst im Board absolvieren zu können.

ART. 49 Falls sich mehr als 20 Kandidaten auf der Kandidatenliste befinden, so ist das Auswahlverfahren für die Wahl zum Board (das „Auswahlverfahren“) in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen durchzuführen.

ART. 50 Die Absicht des Auswahlverfahrens (im Folgenden die „Absicht“) muss es sein sicherzustellen, dass:

- a) sofern es praktisch durchführbar ist, die in Artikel 51 a) bis e) niedergelegten Kriterien (im Folgenden die „Kriterien“ genannt) beachtet werden; und
- b) die Kriterien in aufeinanderfolgender Weise sowie in Übereinstimmung mit einer strengen Prioritätsreihenfolge (im Folgenden „Prioritätsreihenfolge“ genannt) angewandt werden.

ART. 51 Die Kriterien und die Prioritätsreihenfolge für die Anwendung der Kriterien sind wie folgt:

- a) Es dürfen nicht mehr als zwei Direktoren des Board in ein und demselben Land ansässig sein;
- b) von jeden der im Folgenden genannten Gesellschaften darf es nicht weniger als zwei im Board geben:
 - (i) Gesellschaften aus dem Raum Asien/Pazifik;
 - (ii) Gesellschaften aus Afrika;
 - (iii) Gesellschaften aus Lateinamerika und der Karibik sowie
 - (iv) Gesellschaften aus Kanada/USA(im Folgenden als „Regionalrepräsentation“ bezeichnet);

- c) es darf im Board nicht weniger als eine Gesellschaft aus Mitteleuropa/Osteuropa/Mittelasien geben;
- d) es darf im Board nicht weniger als drei Gesellschaften aus Europa („Europa-Repräsentation“) geben; und
- e) es darf im Board nicht weniger als zwei von jeweils den folgenden Gesellschaften geben:
 - (i) Musikgesellschaften;
 - (ii) DLV-Gesellschaften; und
 - (iii) AGP-Gesellschaften(im Folgenden als „Repertoire-Repräsentation“ bezeichnet).

ART. 52 Falls sich unter den ersten 20 Kandidaten auf der Kandidatenliste, welche sich die größte Anzahl der Stimmen gesichert haben, eine hinreichende Anzahl an Kandidaten befindet um sicherzustellen, dass die Absicht verwirklicht wird, dann ist jeder dieser 20 Kandidaten für den Dienst im Board zu wählen.

ART. 53 Falls sich unter den ersten 20 Kandidaten auf der Kandidatenliste, welche sich die größte Anzahl der Stimmen gesichert haben, keine hinreichende Anzahl an Kandidaten befindet um sicherzustellen, dass die Absicht verwirklicht wird, dann ist vorbehaltlich von Artikel 54 ein jeder der im Folgenden aufgeführten Verfahrensschritte („Verfahrensschritte“) anzuwenden, und zwar strikt in der folgenden Reihenfolge:

- a) Falls es unter den ersten 20 Kandidaten auf der Kandidatenliste, welche sich die größte Anzahl an Stimmen gesichert haben, drei oder mehr Kandidaten aus demselben Land gibt, dann ist der betreffende dritte oder weitere Kandidat, welcher die wenigsten Stimmen erhielt, von der Kandidatenliste zu streichen und aus dem Auswahlverfahren herauszunehmen.
- b) Der in Artikel 53 a) dargestellte Verfahrensschritt ist zu wiederholen, bis der in Artikel 51 a) beschriebene Zustand hergestellt ist.
- c) Falls die Absicht nicht realisiert wird, weil unter den ersten 20 Kandidaten eine unzureichende Regionalrepräsentation im Hinblick auf die in Artikel 51 b) niedergelegten Regionen besteht, dann ist der Kandidat in jeder solchen Region, die nicht bei den ersten 20 Kandidaten ist und welcher sich die größte Anzahl an Stimmen gesichert hat, auf die erste Stelle auf der Kandidatenliste zu setzen; und jeder andere Kandidat auf der Kandidatenliste ist um eine Stelle niedriger auf der Kandidatenliste zu setzen.
- d) Der in Artikel 53 c) dargestellte Verfahrensschritt ist zu wiederholen im Hinblick auf eine jede Region, die in Artikel 51 b) niedergelegt ist, bis der in Artikel 51 b) beschriebene Zustand hergestellt ist.
- e) Falls die Absicht nicht realisiert wird, weil unter den ersten 20 Kandidaten keine Gesellschaft aus dem Bereich Mitteleuropa/Osteuropa/Mittelasien ist, dann ist die Gesellschaft aus dem Bereich Mitteleuropa/Osteuropa/Mittelasien, die nicht unter den ersten 20 Kandidaten ist und welche sich die größte Anzahl an Stimmen gesichert hat, auf die erste Stelle auf der Kandidatenliste zu setzen;

und jeder andere Kandidat auf der Kandidatenliste ist um eine Stelle niedriger auf der Kandidatenliste zu setzen.

- f) Der in Artikel 53 e) dargestellte Verfahrensschritt ist zu wiederholen, bis der in Artikel 51 c) beschriebene Zustand hergestellt ist.
- g) Falls die Absicht nicht realisiert wird, weil unter den ersten 20 Kandidaten eine unzureichende Europa-Repräsentation besteht, dann ist die europäische Gesellschaft, die nicht unter den ersten 20 Kandidaten ist und die sich die größte Anzahl an Stimmen gesichert hat, auf die erste Stelle auf der Kandidatenliste zu setzen; und jeder andere Kandidat auf der Kandidatenliste ist um eine Stelle niedriger auf der Kandidatenliste zu setzen.
- h) Der in Artikel 53 g) dargestellte Verfahrensschritt ist zu wiederholen, bis eine hinreichende Europa-Repräsentation besteht.
- i) Falls die Absicht nicht realisiert wird, weil unter den ersten 20 Kandidaten eine bestimmte Repertoirekategorie unterrepräsentiert ist, dann ist der Kandidat in der betreffenden Repertoirekategorie, der nicht unter den ersten 20 Kandidaten ist und der sich die größte Anzahl an Stimmen gesichert hat, auf die erste Stelle auf der Kandidatenliste zu setzen; und jeder andere Kandidat auf der Kandidatenliste ist um eine Stelle niedriger auf der Kandidatenliste zu setzen.
- j) Der in Artikel 53 i) dargestellte Verfahrensschritt ist im Hinblick auf eine jede Repertoirekategorie zu wiederholen, bis jede Repertoirekategorie hinreichend vertreten ist.

ART. 54 Falls es bei irgendeinem Verfahrensschritt des Auswahlverfahrens keinen Kandidaten auf der Kandidatenliste gibt, so dass der betreffende Verfahrensschritt mit Erfolg durchgeführt werden kann, dann ist das Auswahlverfahren fortzusetzen, als ob es sich bei dem betreffenden Verfahrensschritt nicht um einen Bestandteil des Auswahlverfahrens handeln würde.

ART. 55 Nachdem ein jeder Verfahrensschritt mit Erfolg abgeschlossen worden ist, werden die Kandidaten, die auf den ersten zwanzig Positionen der Kandidatenliste erscheinen, ordnungsgemäß gewählt, so dass sie ihren Dienst im Board absolvieren können.

ART. 56 Bei der Person, die das Mitglied im Board repräsentiert, muss es sich um den Chief Executive Officer des betreffenden Mitglieds handeln oder um einen anderen leitenden Vertreter des Mitglieds, welcher vom Board von Zeit zu Zeit ausdrücklich genehmigt worden ist.

ART. 57 Ein jeder Direktor ist für eine Amtszeit zu wählen.

Wahl des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertretenden Vorsitzenden

ART. 58 Das Board wählt aus seiner Mitte für einen Zeitraum, welcher der Dauer seines Mandats entspricht (den „Mandatszeitraum“), einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende Vorsitzende. Bei Ablauf des Mandatszeitraums können sowohl der Vorsitzende als auch die Stellvertretenden Vorsitzenden in derselben Eigenschaft wiedergewählt werden, und zwar für eine Höchstzahl von zwei aufeinanderfolgenden Mandatszeiträumen. Zur Vermeidung von Unklarheiten sei hier festgestellt, dass eine Person, die zwei aufeinanderfolgende Mandatszeiträume als Vorsitzender

oder Stellvertretender Vorsitzender absolviert hat, nicht in derselben Eigenschaft wiedergewählt werden kann, bis ein weiterer Mandatszeitraum verstrichen ist.

- ART. 59** Mindestens ein(e) Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) muss ein Mitglied aus einer anderen Region als der des/der Vorsitzenden sein; und mindestens ein(e) Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) muss ein anderes Repertoire wahrnehmen als das des/der Vorsitzenden.

Sitzungen

- ART. 60** Den Vorsitz bei Sitzungen des Board führt der/die Vorsitzende.
- ART. 61** Falls der/die Vorsitzende zurückgetreten oder das Amt unbesetzt ist, hat derjenige/diejenige Stellvertretende Vorsitzende, welche(r) am längsten Mitglied der CISAC ist, bis zur nächsten Board-Sitzung als Vorsitzende(r) zu amtieren; bei dieser Sitzung hat das Board eine(n) neue(n) Vorsitzende(n) für den verbleibenden Mandatszeitraum des Board zu wählen. Im Falle eines Rücktritts des/der Vorsitzenden sowie beider Stellvertretender Vorsitzender oder im Falle der Unbesetztheit all dieser Ämter hat der Generaldirektor eine Board-Sitzung anzuberaumen, um eine(n) neue(n) Vorsitzende(n) und zwei neue Stellvertretende Vorsitzende für den verbleibenden Mandatszeitraum des Board zu wählen.
- ART. 62** Während seiner/ihrer Amtszeit hat der/die Vorsitzende regelmäßig Verbindung mit dem Generaldirektor zu halten und im Benehmen mit dem Generaldirektor über die Einberufung von Board-Sitzungen sowie die Vorbereitung von dringlichen Angelegenheiten zu entscheiden.
- ART. 63** Das Board muss mindestens zweimal in jedem Kalenderjahr zusammentreten.
- ART. 64** Die Personen, die den Vorsitz über jeden der Räte führen, können als Beobachter die Sitzung des Board besuchen, welche der Jahresgeneralversammlung unmittelbar vorausgeht.
- ART. 65** Vorbehaltlich von Artikel 76 ist eine beschlussfähige Mindestanzahl von zwölf Direktoren dafür notwendig, dass eine Sitzung des Board auf rechtsgültige Weise abgehalten wird.
- ART. 66** Bei jeder Board-Sitzung hat ein jeder Direktor eine Stimme.
- ART. 67** Entscheidungen des Board sind durch eine Mehrheit der anwesenden Direktoren zu verabschieden.
- ART. 68** Falls bei einer Board-Sitzung Stimmgleichheit entsteht, steht der/dem Vorsitzenden der Sitzung eine zweite und ausschlaggebende Stimme zu.

Befugnisse und Aufgaben

- ART. 69** Vorbehaltlich der Bestimmungen der vorliegenden Satzung stehen dem Board die weitestgehenden Befugnisse zu.
- ART. 70** Zu den Befugnissen und Aufgaben des Board gehören, ohne darauf begrenzt zu sein, folgende:
- a) Handeln im Namen der CISAC;
 - b) Autorisieren von Handlungen bzw. Transaktionen, welche unter die Zielsetzungen der CISAC fallen;

- c) Treffen von notwendigen Entscheidungen, je nachdem, wie es durch einen Anlass erforderlich wird;
- d) Erwerb und Veräußerung von Ausrüstung und Immobilien;
- e) Schaffung und Weiterentwicklung des CIS zum Zweck der Verbesserung eines wirksamen Urheberrechts-Managements;
- f) Suche nach Möglichkeiten zum Erreichen von Solidarität zwischen den Gesellschaften;
- g) Bestellung von Fachausschüssen und Festlegung ihrer internen Vorschriften, Ziele und Pflichten entsprechend den Zwecken der CISAC;
- h) in jedem Kalenderjahr Vorlage eines Board-Reports an die jeweilige Generalversammlung im Hinblick auf das unmittelbar vorausgegangene Kalenderjahr;
- i) in jedem Kalenderjahr Vorlage des Jahresabschlusses an die jeweilige Generalversammlung im Hinblick auf das unmittelbar vorausgegangene Kalenderjahr;
- j) Vorlage von Vorschlägen an die Generalversammlung im Hinblick auf die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten der CISAC;
- k) alle Mitglieder dazu aufzufordern, den Verpflichtungen in den „Professional Rules“ [Fachvorschriften] nachzukommen;
- l) Überprüfung der möglichen Aufnahme einer Gesellschaft in die CISAC in Übereinstimmung mit Artikel 16 bis 19 sowie Beratung der Generalversammlung mit Bezug auf eine solche mögliche Aufnahme;
- m) Abgabe einer Empfehlung an die Generalversammlung in Übereinstimmung mit den Artikeln 22 bis 23;
- n) Berufung und Entlassung des Generaldirektors in Übereinstimmung mit den Artikeln 74 bis 76;
- o) Verwaltung der Einkünfte in Übereinstimmung mit den Artikeln 111 bis 121;
- p) Autorisierung der Aufwendung von Freiwilligen Zusatzbeiträgen in Übereinstimmung mit den Artikeln 122 bis 123;
- q) Festsetzung des Prozentsatzes für den Mitgliedsbeitrag für Mitglieder, assoziierte Mitglieder und Mitgliedschaftsanwärter durch die dem Board in Artikel 43 durch die Generalversammlung übertragene Befugnis, gemäß Artikel 112;
- r) den Endbetrag der Gebühren für Kunden-Rechteverwertungseinrichtungen festzusetzen, kraft ihres durch die General Assembly [Hauptversammlung] aufgrund von Artikel 43 festgelegten Amtes und
- s) die Anträge von RVEs auf Kunden-RVE-Mitgliedschaft zu überprüfen zusammen mit einer Voranzeige durch den Generaldirektor in Bezug auf einen solchen potentiellen Antrag, und eine Empfehlung an die General Assembly [Hauptversammlung] auszusprechen.

ART. 71 Ein jeder Direktor kann an jeder Sitzung eines jeden Gremiums als Beobachter teilnehmen.

Generaldirektor und Sekretariat

Zusammensetzung

ART. 72 Es besteht ein Sekretariat unter der Leitung eines Generaldirektors.

ART. 73 Sofern praktisch durchführbar, hat in der Zusammensetzung des Sekretariatspersonals der internationale Charakter der CISAC-Mitgliedschaft zum Ausdruck zu kommen.

Berufung und Entlassung

ART. 74 Der Generaldirektor ist durch das Board für einen vom Board näher zu bestimmenden Zeitraum zu berufen. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann der Generaldirektor in gleicher Funktion für eine oder mehrere weitere Perioden wieder berufen werden.

ART. 75 Über Berufung, Wiederberufung und Entlassung des Generaldirektors ist durch eine Abstimmung von nicht weniger als zwei Dritteln der anwesenden Direktoren zu entscheiden.

ART. 76 Eine beschlussfähige Mindestanzahl von drei Vierteln der anwesenden Direktoren ist notwendig, damit eine Entscheidung auf rechtsgültige Weise nach Maßgabe von Artikel 75 getroffen wird.

ART. 77 Das leitende Personal des Sekretariats ist durch den Generaldirektor zu berufen und zu entlassen. Das Board hat eine solche Berufung bzw. Entlassung zur Kenntnis zu nehmen.

ART. 78 Das untergeordnete Personal des Sekretariats ist durch den Generaldirektor ohne Verweisung an das Board zu berufen und zu entlassen.

Befugnisse und Aufgaben

ART. 79 Der Generaldirektor kann an einer jeden Sitzung eines jeden Gremiums als Beobachter teilnehmen.

ART. 80 Der Generaldirektor ist der ordnungsgemäß befugte rechtliche Vertreter der CISAC und ist gegenüber dem Board verantwortlich.

ART. 81 Der Generaldirektor hat all diejenigen Verwaltungsaufgaben auszuführen, welche zum Tätigkeitsbereich der CISAC gehören. Insbesondere und ohne Begrenzung darauf hat der Generaldirektor:

- a) die von der Generalversammlung und vom Board erreichten Entscheidungen umzusetzen;
- b) die Arbeit des Sekretariats zu beaufsichtigen sowie
- c) in Verbindung mit der/dem Vorsitzenden eines jeden Gremiums:
 - (i) die Sitzungen eines jeden solchen Gremiums anzuberaumen;
 - (ii) die verwaltungs- und sekretariatsmäßige Vorbereitung einer jeden Sitzung eines jeden solchen Gremiums sicherzustellen; und
 - (iii) die Tagesordnung für eine jede Sitzung eines jeden solchen Gremiums vorzubereiten;
- d) das übliche Tagesgeschäft der CISAC zu erledigen;

- e) die sachgemäße Durchführung der Verwaltungsarbeiten der CISAC sicherzustellen;
- f) mit der notwendigen Befugnis in Finanzangelegenheiten ausgestattet zu sein, um sämtliche Aufwendungen bestreiten zu können, welche durch das Budget der CISAC autorisiert sind;
- g) im Namen der CISAC vor ordentlichen Gerichten aufzutreten;
- h) die Einkünfte im Namen des Board zu verwalten und die Verantwortung für sämtliche Aufwendungen innerhalb des Budgets der CISAC zu übernehmen;
- i) den Jahresabschluss ordnungsgemäß zu verwalten und zu führen;
- j) sicherzustellen, dass die einschlägigen CISAC-Dokumentationen jedem Mitglied und Mitgliedschaftsanwärter zugänglich sind;
- k) im Auftrag und nach Anweisung des Board spezifische Einsätze durchzuführen;
- l) all diejenigen sonstigen Verwaltungsaufgaben zu erfüllen, welche notwendig sind, um das ordnungsgemäße Funktionieren der CISAC sicherzustellen;
- m) den Antrag einer RVE auf Kunden-RVE-Mitgliedschaft zu prüfen und eine Empfehlung an den Board auszusprechen.

Internationale Urheberräte

Zusammensetzung

ART. 82 Es besteht jeder der im Folgenden aufgeführten Räte (einzeln jeweils als „Rat“ bezeichnet):

- a) Autoren und Regisseure Weltweit (W&DW);
- b) der Internationale Rat der Urheber von Musik (CIAM) sowie
- c) der Internationale Rat der Urheber von Werken der Grafik, der bildenden Kunst und der Fotografie (CIAGP).

ART. 83 Jedes Mitglied, assoziierte Mitglied oder Mitgliedschaftsanwärter kann in dem entsprechenden Rat je nach dem/den von ihm wahrgenommenen Repertoire(s) durch eine Höchstzahl von drei Delegierten vertreten sein. Wird ein Mitglied oder Mitgliedschaftsanwärter durch einen Delegierten vertreten, muss dieser Delegierte ein Urheber sein. Wird ein Mitglied oder Mitgliedschaftsanwärter durch zwei Delegierte vertreten wird, muss mindestens einer dieser Delegierten ein Urheber sein. In Fällen, in denen ein Mitglied oder Mitgliedschaftsanwärter durch drei Delegierte vertreten wird, müssen mindestens zwei dieser Delegierten Urheber sein.

Befugnisse und Aufgaben

ART. 84 Mit Bezug auf das Repertoire, mit welchem er am engsten verbunden ist, muss ein jeder Rat:

- a) als Beratungsgremium tätig werden;
- b) zur Beratung mit einem anderen Gremium zur Verfügung stehen;
- c) für die Förderung der Zielsetzungen verantwortlich sein;

d) einer jeden Jahresgeneralversammlung einen schriftlichen und mündlichen Bericht abstatten; und

e) seine eigene Geschäftsordnung festlegen;

und zwar unter der Voraussetzung, dass keine Entscheidung eines Rates endgültig sein oder veröffentlicht werden darf, bis die betreffende Entscheidung in Einklang mit der Satzung steht und bis diese Entscheidung durch das Board gebilligt worden ist.

Ungeachtet des oben Gesagten bedürfen Entscheidungen des CIAM nicht der Genehmigung des Board und gelten unter der Voraussetzung als endgültig, dass sie in den Zuständigkeitsbereich des CIAM gemäß vorliegender Satzung fallen und nicht die Wirkung haben, die CISAC in irgendeiner Weise rechtlich zu binden.

Sitzungen

ART. 85 Die Abstimmung innerhalb eines jeden Rates erfolgt per Delegation. Einer jeden Delegation steht eine Stimme zu.

ART. 86 Ein jeder Rat hat aus dem Kreis seiner Mitglieder eine(n) Urheber(in) als Vorsitzende(n) zu wählen, und zwar unter der Voraussetzung, dass keine Person zum/zur Vorsitzenden von mehr als einem solchen Rat gewählt werden darf.

ART. 87 Der/die Vorsitzende hat sein/ihr Amt für einen Zweijahreszeitraum inne (im Folgenden der „Zweijahreszeitraum“). Bei Ablauf des Zweijahreszeitraums kann der/die Vorsitzende in derselben Eigenschaft wiedergewählt werden, und zwar für eine Höchstzahl von zwei aufeinanderfolgenden Zweijahreszeiträumen. Zur Vermeidung von Unklarheiten sei hier festgestellt, dass eine Person, die zwei aufeinanderfolgende Zweijahreszeiträume als Amtszeiten absolviert hat, nicht in derselben Eigenschaft wiedergewählt werden darf, bis ein weiterer Zweijahreszeitraum verstrichen ist.

ART. 88 Ist der/die Vorsitzende an der Teilnahme an einer Ratssitzung verhindert, so ist der Vorsitz von einem/einer Vorsitzenden zu übernehmen, der/die auf der Sitzung gewählt wird.

ART. 89 Ein jeder Rat tritt mindestens einmal alle zwei Kalenderjahre zusammen.

Regionalausschüsse

Zusammensetzung

ART. 90 Es bestehen die folgenden Regionalausschüsse:

- a) ein Afrikanischer Ausschuss;
- b) ein Ausschuss für Asien/Pazifik;
- c) ein Ausschuss für Kanada/USA;
- d) ein Europäischer Ausschuss; und
- e) ein Lateinamerikanischer und Karibischer Ausschuss.

Wahl

ART. 91 Im Hinblick auf Artikel 90 a) bis d) wird ein jedes Mitglied in einer jeden Region automatisch für den Dienst im Regionalausschuss für die betreffende Region gewählt.

ART. 92 Im Hinblick auf Artikel 90 e) wird ein jedes lateinamerikanische und karibische Mitglied automatisch für den Dienst im Lateinamerikanischen und Karibischen Ausschuss gewählt.

ART. 93 Ein jeder Regionalausschuss hat im Rahmen seiner Geschäftsordnung

- a) zu entscheiden, ob sich Mitgliedschaftsanwärter als Beobachter an solchen Regionalausschüssen beteiligen können;
- b) lädt Kunden-Rechteverwertungseinrichtungen als Beobachter zu bestimmten Teilen der Versammlung ein, die sich auf CIS Tools beziehen.

Befugnisse und Aufgaben

ART. 94 Ein jeder Regionalausschuss muss mit Bezug auf seine Region:

- a) als Beratungsgremium tätig werden;
- b) zur Beratung mit einem anderen Gremium zur Verfügung stehen;
- c) für die Förderung der Zielsetzungen verantwortlich sein;
- d) einer jeden Jahresgeneralversammlung einen Regionalbericht abstaten; und
- e) seine eigene Geschäftsordnung festlegen;

und zwar unter der Voraussetzung, dass keine Entscheidung eines Regionalausschusses endgültig sein oder veröffentlicht werden darf, bis die betreffende Entscheidung in Einklang mit der Satzung steht und bis diese Entscheidung durch das Board gebilligt worden ist.

Der Rechtsausschuss

Zusammensetzung

ART. 95 Es besteht ein Rechtsausschuss, der sich aus nicht mehr als 25 durch das Board berufenen Rechtsanwälten zusammensetzen muss.

ART. 96 Ein jeder Repräsentant im Rechtsausschuss (im Folgenden als „Repräsentant im Rechtsausschuss“ bezeichnet) ist durch ein Mitglied in Dienst zu stellen oder zu beauftragen. Bei der Berufung der Repräsentanten im Rechtsausschuss in den Rechtsausschuss hat das Board sicherzustellen, dass im Rechtsausschuss auf angemessene Weise die Grundsätze für Regionalrepräsentation und Repertoire-Repräsentation zum Ausdruck kommen, welche in Artikel 51 im Hinblick auf das Board niedergelegt sind.

ART. 97 Eine jede in Übereinstimmung mit Artikel 96 vorgenommene Berufung gilt für einen Zeitraum, welcher dem Mandatszeitraum des Board entspricht. Am Ende des betreffenden Zeitraums kann ein Repräsentant im Rechtsausschuss erneut berufen werden, und zwar vorbehaltlich der Anforderungen von Artikel 96.

ART. 98 Ist ein Repräsentant im Rechtsausschuss aus einem beliebigen Grund an der Erbringung seiner Dienste verhindert, so kann das Board für einen Zeitraum, welcher der verbleibenden Mandatszeit des Board entspricht, einen Ersatz-Repräsentanten im Rechtsausschuss ernennen.

Befugnisse und Aufgaben

ART. 99 Der Rechtsausschuss muss mit Bezug auf rechtliche Fragen:

- a) solche Fragen analysieren;
- b) als Beratungsgremium tätig werden;
- c) zur Beratung mit einem anderen Gremium zur Verfügung stehen;
- d) für die Förderung der Zielsetzungen verantwortlich sein;
- e) einer jeden Jahresgeneralversammlung einen schriftlichen und mündlichen Bericht abstatten; und
- f) seine eigene Geschäftsordnung festlegen;

und zwar unter der Voraussetzung, dass keine Entscheidung des Rechtsausschusses endgültig sein bzw. veröffentlicht werden darf, bis die betreffende Entscheidung in Einklang mit der Satzung steht und bis diese Entscheidung durch das Board gebilligt worden ist.

Sitzungen

ART. 100 Der Rechtsausschuss hat aus dem Kreis seiner Mitglieder für einen Zeitraum, welcher demjenigen seines Mandats entspricht („Mandatszeitraum“), eine(n) Vorsitzende(n) und Stellvertretende(n) Vorsitzende(n) zu wählen. Bei Ablauf des Mandatszeitraums können der/die Vorsitzende und die Stellvertretende(n) Vorsitzende(n) in derselben Eigenschaft wiedergewählt werden, und zwar für eine Höchstzahl von zwei aufeinanderfolgenden Mandatszeiträumen. Zur Vermeidung von Unklarheiten sei hier festgestellt, dass eine Person, die zwei aufeinanderfolgende Mandatszeiträume als Vorsitzende(r) oder Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) absolviert hat, nicht in derselben Eigenschaft wiedergewählt werden darf, bis ein weiterer Mandatszeitraum verstrichen ist.

ART. 101 Falls der/die Vorsitzende am Besuch einer Sitzung verhindert ist, so ist der Vorsitz von dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden zu übernehmen. Sind der/die Vorsitzende(n) und der/die Stellvertretende(n) Vorsitzende(n) am Besuch einer Sitzung verhindert, so ist der Vorsitz von einer Person zu übernehmen, die auf der Sitzung gewählt wird.

ART. 102 Der Rechtsausschuss tritt mindestens einmal in einem jeden Kalenderjahr zusammen.

Innenrevisionsausschuss

Zusammensetzung

ART. 103 Es besteht ein Innenrevisionsausschuss.

ART. 104 Der Innenrevisionsausschuss setzt sich zusammen aus drei Revisoren (im Folgenden die „Innenrevisoren“), welche entweder:

- a) in Dienst zu stellen oder
- b) auf regelmäßiger Basis durch ein Mitglied zu beauftragen sind, und zwar unter der Voraussetzung, dass eine durch einen Direktor in Dienst gestellte bzw. beauftragte Person nicht für den Dienst im Innenrevisionsausschuss in Frage kommt.

ART. 105 Ein jeder der Innenrevisoren ist durch die Generalversammlung für eine bestimmte Amtszeit zu wählen.

ART. 106 Das Verfahren für eine Wahl in den Innenrevisionsausschuss ist wie folgt:

- a) Wann immer die Abhaltung einer Wahl fällig wird, hat das Sekretariat jedem Mitglied mit angemessener Eile und Sorgfalt ein Schreiben zuzusenden, in welchem das betreffende Mitglied über das Datum benachrichtigt wird, an welchem die betreffende Wahl abzuhalten ist.
- b) Ein Mitglied, das seine Mitgliedsbeiträge fristgemäß entrichtet hat und beabsichtigt, eine Person für den Innenrevisionsausschuss zu nominieren (im Folgenden „Kandidat für den Innenrevisionsausschuss“), hat an das Sekretariat einen eingeschriebenen Brief einzusenden, in welchem es diese Absicht bekundet. Der betreffende Brief muss beim Sekretariat spätestens 30 Tage vor dem Datum der betreffenden Wahl eingehen.
- c) Das Sekretariat hat in alphabetischer Reihenfolge ein Verzeichnis sämtlicher Kandidaten für den Innenrevisionsausschuss zu erstellen, welche die oben in Artikel 104 und 106(b) niedergelegten Anforderungen erfüllen (im Folgenden das „Erstverzeichnis“ genannt).
- d) Falls sich im Erstverzeichnis weniger als vier Kandidaten für den Innenrevisionsausschuss befinden, so ist jeder Kandidat für den Innenrevisionsausschuss im Erstverzeichnis ordnungsgemäß für den Dienst im Innenrevisionsausschuss gewählt.
- e) Befinden sich auf der Kandidatenliste mehr als drei Kandidaten für den Innenrevisionsausschuss, so gelten die folgenden Bestimmungen:
- f) Jede Wahl ist durch geheime Abstimmung durchzuführen.
- g) Jedes Mitglied, das auf der Generalversammlung anwesend oder vertreten ist, darf für nicht mehr als drei Kandidaten für den Innenrevisionsausschuss im Erstverzeichnis stimmen, und zwar auf solche Weise, dass seine Abstimmungsabsichten deutlich sind.
- h) Nachdem die Stimmen durch eine unabhängige Organisation gezählt worden sind, hat das Sekretariat ein Verzeichnis zu erstellen, in welchem die Gesamtzahl der Stimmen niedergelegt ist, die sich ein jeder Kandidat für den Innenrevisionsausschuss gesichert hat, und zwar in absteigender numerischer Reihenfolge der auf diese Weise gesicherten Stimmen (im Folgenden die „Kandidatenliste“). Falls bei zwei Kandidaten für den Innenrevisionsausschuss jeweils Gleichheit der abgegebenen Stimmen besteht, gilt von dem Kandidaten für den Innenrevisionsausschuss, welcher den größeren Mitgliedsbeitrag in dem Kalenderjahr gezahlt hat, das unmittelbar dem Kalenderjahr vorausgeht, in welchem die Wahl stattfindet, dass er mehr Stimmen als der andere Kandidat für den Innenrevisionsausschuss erhalten hat.
- i) Die drei Kandidaten für den Innenrevisionsausschuss auf der Kandidatenliste, welche die größte Anzahl von Stimmen erhalten haben, sind ordnungsgemäß für den Dienst im Innenrevisionsausschuss gewählt.

ART. 107 Das Board kann zur Unterstützung der Innenrevisoren einen professionellen Abschlussprüfer bestellen.

- ART. 108** Der Innenrevisionsausschuss hat in jedem Kalenderjahr und im Hinblick auf das unmittelbar vorausgehende Kalenderjahr:
- a) den Jahresabschluss zu prüfen;
 - b) die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Finanzbuchhaltung der CISAC zu gewährleisten;
 - c) die Verwendung der Einkünfte zu verifizieren; und
 - d) jeder Jahresgeneralversammlung spätestens 30 Tage vor dem ersten Tag einer jeden solchen Jahresgeneralversammlung einen Report vorzulegen, in welchem seine Beobachtungen im Einzelnen dargelegt sind.

Sitzungen

- ART. 109** Der Innenrevisionsausschuss tritt mindestens einmal in jedem Kalenderjahr auf Initiative des Generaldirektors zusammen, und zwar spätestens 60 Tage vor dem ersten Tag einer jeden Jahresgeneralversammlung.
- ART. 110** Die Innenrevisoren dürfen nicht an den Sitzungen des Board teilnehmen, können sich jedoch auf Ersuchen der Innenrevisoren oder auf Ersuchen des Board an das Board wenden.

TEIL III

EINKÜNFTE DER CISAC

Einkünfte der CISAC

- ART. 111** Die Einkünfte der CISAC (im Folgenden die „Einkünfte“) leiten sich aus den folgenden Quellen her:
- a) Mitgliedsbeiträgen, in Übereinstimmung mit den Artikeln 112 bis 117;
 - b) Aufnahmegebühren, in Übereinstimmung mit den Artikeln 118 bis 120;
 - c) CIS-Zahlungen, in Übereinstimmung mit Artikel 121;
 - d) eventuellen Schenkungen und Legaten;
 - e) Erträgen aus Investitionen (sofern vorhanden) aus einer jeden der Quellen, welche in Artikel 111 a) bis d) niedergelegt sind;
 - f) Gebühren von Kunden-Rechteevertwertungseinrichtungen.

Mitgliedsbeiträge

- ART. 112** Ein jedes Mitglied, ein jeder Mitgliedschaftsanwärter und ein jedes assoziiertes Mitglied hat an die CISAC einen jährlichen Mitgliedsbeitrag (den „Mitgliedsbeitrag“) zu zahlen. Vorbehaltlich der Artikel 113, 114 und 115 beträgt der Mitgliedsbeitrag für jede Mitgliedskategorie in einem jeden Kalenderjahr denjenigen Prozentsatz seiner Einnahmen während des unmittelbar vorausgegangenen Kalenderjahres, welchen die Generalversammlung für geeignet erachtet. Die jährliche Generalversammlung setzt prozentuale Obergrenzen sowie eine betragliche Untergrenze für den Mitgliedsbeitrag für Mitglieder, assoziierte Mitglieder und Mitgliedschaftsanwärter für das laufende Kalenderjahr fest und überträgt dem Board gemäß Artikel 43 g) die Befugnis, die Prozentsätze für den Mitgliedsbeitrag zu finalisieren.

- ART. 113** Der von einem jeden Mitglied, welches überwiegend Rechte in einer Repertoirekategorie verwaltet, zu zahlende Mitgliedsbeitrag darf 13,5 Prozent der Gesamtbeiträge nicht übersteigen, die von sämtlichen Mitgliedern, die überwiegend Rechte in dieser Kategorie verwalten, gezahlt werden. Zur Vermeidung von Unklarheiten und zum Zwecke dieses Artikels gilt, dass ein Mitglied dann überwiegend Rechte in einer Repertoirekategorie verwaltet, wenn der prozentuale Anteil an seinen Einnahmen in einem Kalenderjahr bei dieser Repertoirekategorie ausweislich der jedes Jahr der CISAC vorgelegten jährlichen Gewinn- und Verlustrechnung höher ist als bei jeder anderen Sparte.
- ART. 114** Was das Inkasso für reprographische Rechte betrifft, das bei einem Mitglied, Mitgliedschaftsanwärter oder assoziierten Mitglied (je nach Lage des Falles) während eines jeden der Kalenderjahre 2015, 2016 und 2017 eingegangen ist, sind diese Fälle von Inkasso für reprographische Rechte für die Zwecke der Berechnung des von dem betreffenden Mitglied, Mitgliedschaftsanwärter oder assoziierten Mitglied fälligen Mitgliedsbeitrags im Hinblick auf das betreffende Kalenderjahr auszuschließen.
- ART. 115** Der Mitgliedsbeitrag für ein jedes assoziierte Mitglied und einen jeden Mitgliedschaftsanwärter beträgt 10 Prozent des Mitgliedsbeitrags für Mitglieder, und zwar vorbehaltlich eines Mindestbetrages, welcher vom Board mindestens einmal alle zwei Jahre und vorbehaltlich von Artikel 117 festzusetzen ist.
- ART. 116** Ein jedes Mitglied, ein jeder Mitgliedschaftsanwärter und ein jedes assoziiertes Mitglied hat:
- a) der CISAC vollständige Einzelangaben zu seinen Einnahmen im Inland mittels der Deklaration der Einnahmen und Ausgaben innerhalb von drei Monaten zukommen zu lassen, nachdem die CISAC um solche Einzelangaben ersucht hat, so dass die CISAC seinen Mitgliedsbeitrag berechnen kann; und
 - b) die Rechnung der CISAC im Hinblick auf seinen Mitgliedsbeitrag innerhalb von einem Monat nach dem Datum einer solchen Rechnung zu zahlen.
- ART. 117** Unter außergewöhnlichen Umständen kann das Board einen Verzicht, eine Minderung oder einen Aufschub der Zahlung des Mitgliedsbeitrags durch ein Mitglied, einen Mitgliedschaftsanwärter oder ein assoziiertes Mitglied aussprechen unter der Voraussetzung, dass ein solcher Verzicht, eine solche Minderung bzw. ein solcher Aufschub objektiv gerechtfertigt ist.

Aufnahmegebühren

- ART. 118** Ein jedes assoziiertes Mitglied und ein jeder Mitgliedschaftsanwärter hat an die CISAC eine Aufnahmegebühr (im Folgenden die „Aufnahmegebühr“) zu zahlen.
- ART. 119** Die Aufnahmegebühr ist von Zeit zu Zeit durch die Generalversammlung festzulegen.
- ART. 120** Die Aufnahme einer Gesellschaft als assoziiertes Mitglied oder Mitgliedschaftsanwärter in die CISAC wird erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.

CIS-Zahlungen

ART. 121 Ein jedes Mitglied und jeder Mitgliedschaftsanwärter hat im Hinblick auf ein jedes Kalenderjahr von der CISAC verlangte Zahlungen im Hinblick auf das betreffende Kalenderjahr zu leisten, um die der CISAC durch die Verwaltung des CIS entstandenen Kosten abzudecken.

Freiwillige Zusatzbeiträge

ART. 122 Wenn das Board es für notwendig erachtet, kann das Board in schriftlicher Form darum ersuchen, dass ein jedes Mitglied und ein jeder Mitgliedschaftsanwärter auf rein freiwilliger Grundlage eine Zahlung leistet (den „Freiwilligen Zusatzbeitrag“) zu dem Zweck:

- a) den Solidaritätsfonds einzurichten oder wiederaufzufüllen; und
- b) diejenigen zu den Zielsetzungen gehörenden sonstigen Projekte zu finanzieren, welche das Board von Zeit zu Zeit in die Wege leiten kann.

ART. 123 Zur Vermeidung von Unklarheiten sei hier festgestellt, dass ein jeder Freiwillige Zusatzbeitrag eine Zahlung darstellt, die zusätzlich zu denjenigen obligatorischen Zahlungen erfolgt, welche in den Artikeln 111 bis 121 niedergelegt sind, und im Jahresabschluss getrennt von den Einkünften zu behandeln ist.

Satzungsgemäße externe Abschlussprüfer

ART. 124 Auf Vorschlag des Board beruft die Generalversammlung einen satzungsgemäßen externen Abschlussprüfer sowie einen stellvertretenden satzungsgemäßen externen Abschlussprüfer. Eine solche Berufung gilt für einen Zeitraum von sechs Jahren. Die satzungsgemäßen externen Abschlussprüfer haben in einem jeden Kalenderjahr und im Hinblick auf das unmittelbar vorausgegangene Kalenderjahr:

- a) in einem jeden Kalenderjahr und im Hinblick auf das unmittelbar vorausgegangene Kalenderjahr den Jahresabschluss einzusehen und zu überprüfen mit dem Ziel, die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Rechnungslegungssysteme der CISAC sicherzustellen; und
- b) jeder Jahresgeneralversammlung spätestens 30 Tage vor dem ersten Tag einer jeden solchen Jahresgeneralversammlung die nach dem jeweils geltenden französischen Recht vorgeschriebenen Berichte vorzulegen.

TEIL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Teilnahme an Sitzungen der satzungsmäßigen Organe der CISAC

ART. 125 Vorbehaltlich von Artikel 12 f), Artikel 14 d), Artikel 64, Artikel 71, Artikel 79, Artikel 110 und Artikel 126 ist eine Sitzung eines jeden Gremiums streng auf die Mitglieder eines jeden solchen Gremiums zu beschränken.

ART. 126 Eine Person darf an einer Sitzung eines jeden Gremiums mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des/der Vorsitzenden der betreffenden Sitzung teilnehmen unter der Voraussetzung, dass die Anwesenheit der betreffenden Person bei einer

solchen Sitzung den Sachen, die in der Tagesordnung für die betreffende Sitzung enthalten sind, dienlich ist.

Sprachen

ART. 127 Französisch ist die offizielle Sprache der CISAC.

ART. 128 Französisch, Englisch und Spanisch sind die Arbeitssprachen der CISAC.

ART. 129 Vorbehaltlich ihrer technischen und finanziellen Mittel hat die CISAC für Sitzungen der Generalversammlung und des Board ein Simultanübersetzungssystem in Französisch, Englisch, Spanisch und jeder sonstigen Sprache bereitzustellen, wie dies von Zeit zu Zeit sachdienlich ist.

Satzungsänderungen

ART. 130 Die Satzung darf nur auf schriftlichen Vorschlag des Board oder einer Mindestanzahl von vier Mitgliedern (im Folgenden als „Vorschlag“ bezeichnet) geändert werden. Ein jeder Vorschlag ist dem Generaldirektor spätestens zwei Monate vor dem ersten Tag einer Generalversammlung vorzulegen.

ART. 131 Der Generaldirektor hat einen jeden Vorschlag einem jeden Mitglied, assoziierten Mitglied und Mitgliedschaftsanwärter spätestens einen Monat vor dem ersten Tag der betreffenden Generalversammlung vorzulegen.

ART. 132 Ein Vorschlag ist zu verabschieden nach Genehmigung in der Generalversammlung durch:

- a) eine Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der von den anwesenden bzw. abwesenden, aber vertretenen Mitgliedern abgegebenen Stimmen; und
- b) eine Mehrheit von anwesenden bzw. abwesenden, aber vertretenen Mitgliedern, wenn die betreffenden Stimmen so abgegeben wurden.

Übersetzung der Satzung

ART. 133 Bei der französischen Fassung der vorliegenden Satzung handelt es sich um den einzigen autorisierten Text. Der Generaldirektor hat Übersetzungen in die englische und die spanische Sprache anfertigen zu lassen und sie den jeweiligen Mitgliedern zukommen zu lassen, und zwar unter der Voraussetzung, dass dann, wenn sich aus dem Wortlaut Unterschiede oder Konflikte ergeben, der französische Text maßgeblich ist.

Repräsentationsvereinbarungen

ART. 134 Zur Vermeidung von Unklarheiten sei hier festgestellt, dass eine Aufnahme in die CISAC keine Vorbedingung für den durch eine Organisation erfolgenden Abschluss einer Repräsentationsvereinbarung mit einer anderen Organisation darstellt. Beim Abschluss einer solchen Repräsentationsvereinbarung handelt es sich um eine bilaterale Angelegenheit, die außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der CISAC liegt.

Austritt

ART. 135 Ein Mitglied, assoziiertes Mitglied oder ein Mitgliedschaftsanwärter kann aus der CISAC austreten, indem es der CISAC mit einer Frist von nicht weniger als sechs Monaten eine schriftliche Kündigung zustellen lässt, welche am letzten Tag eines Kalenderjahres wirksam wird. Auf der ersten Jahresgeneralversammlung, die nach einem solchen Austritt abgehalten wird, hat die Generalversammlung zur Kenntnis

zu nehmen, dass das betreffende Mitglied, assoziierte Mitglied bzw. der Mitgliedschaftsanwärter auf diese Weise ausgetreten ist.

Übertragung

ART. 136 Ein Mitglied, assoziiertes Mitglied oder Mitgliedschaftsanwärter kann seine Aufnahme in die CISAC durch schriftliche Mitteilung an die CISAC auf eine dritte Partei (einen „Dritten“) übertragen, vorausgesetzt, dass:

- a) eine solche Übertragung allein zu dem Zweck einer Umorganisation, Konsolidierung, Zusammenlegung, Übernahme oder Sanierung erfolgt;
- b) der Dritte die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft, assoziierte Mitgliedschaft oder Mitgliedsanwartschaft (je nachdem) gemäß Artikeln 8 bis 11 erfüllt; und
- c) die Generalversammlung innerhalb von 12 Monaten, nachdem diese Mitteilung bei der CISAC eingegangen ist, nach ihrem uneingeschränkten Ermessen beschließen kann, dass der Dritte nicht die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft, assoziierte Mitgliedschaft oder Mitgliedsanwartschaft (je nachdem) gemäß Artikeln 8 bis 11 erfüllt („Beschlussfassung“). Bis zu dem Zeitpunkt, an dem CISAC den Dritten schriftlich von diesem Beschluss in Kenntnis setzt, gilt diese Übertragung als rechtswirksam; ab diesem Zeitpunkt gilt sie jedoch als null und nichtig.

Zur Vermeidung von Unklarheiten wird festgestellt, dass kein Mitglied, assoziiertes Mitglied oder Mitgliedschaftsanwärter seine Aufnahme in die CISAC an einen Dritten zu irgendeinem anderen Zweck als zu den in Artikel 136 a) niedergelegten Zwecken übertragen darf.

Auflösung

ART. 137 Die Auflösung der CISAC kann nur entschieden werden durch:

- a) die Mitglieder in der Generalversammlung;
- b) auf Verlangen von nicht weniger als der Hälfte der Mitglieder; und
- c) durch eine Mehrheit von nicht weniger als drei Vierteln der Gesamtzahl der Stimmen, die durch die anwesenden oder abwesenden, aber vertretenen Mitglieder abgegeben wurden.

ART. 138 Im Falle einer Auflösung ernennt die Generalversammlung eine Sonderkommission, welche die Art und Weise zu bestimmen hat, auf welche die Vermögenswerte der CISAC zu liquidieren sind.